

KSL

KONKRET #1 DAS PERSÖNLICHE BUDGET

Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung alternativ zur Dienst- und Sachleistung. Es ermöglicht den leistungsberechtigten Personen eine größere Flexibilität und Freiheit. Menschen mit Behinderungen bestimmen mit dem Persönlichen Budget selbst, welche Unterstützung sie für ein selbstbestimmtes Leben brauchen und wo sie diese Leistung einkaufen wollen.

Gibt es dieses Heft auch in Leichter Sprache oder Deutscher Gebärdensprache?

Ja! Zu dieser
KSL-Konkret

haben wir eine
Übersetzung in Leichter
Sprache und auch
eine Zusammenfassung
in Deutscher
Gebärdensprache (DGS)
erstellt.

Diese finden Sie unter:

[www.ksl-nrw.de/
ksl-konkret](http://www.ksl-nrw.de/ksl-konkret)



← Zur
Übersetzung
in DGS



← Zur
Version in
Leichter Sprache

KSL KONKRET #1
DAS PERSÖNLICHE BUDGET
EIN WEG ZU MEHR
SELBSTBESTIMMUNG
STAND: DEZEMBER 2025

**DER WEG IST
NICHT LEICHT, ABER
ER LOHNT SICH.**





VORWORT

**„WEGE
ENTSTEHEN
DADURCH,
DASS
MAN SIE GEHT“
FRANZ KAFKA**

Ein konkreter Weg zu mehr Freiheit und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist das Persönliche Budget. Dieser Weg ist jedoch oftmals schwer zu finden und wird daher nur selten begangen. Es fehlt zu häufig an deutlichen

Hinweisschildern und Markierungen, erfahrenen Wegbegleiter*innen, offenen Zugängen und mutigen Pfadfinder*innen.

Seit 2008 gibt es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget. Das Persönliche Budget ermöglicht Menschen mit Behinderungen, die von ihnen benötigte Unterstützung entsprechend ihren Bedürfnissen und Vorstellungen zu organisieren. Durch den deutlichen Zugewinn an individuellen Wahlmöglichkeiten können sie ihr Leben aktiv selbst gestalten und sind nicht darauf angewiesen, Hilfe passiv anzunehmen. Mehr Selbstbestimmung führt zu einer höheren Lebensqualität. Die Inanspruchnahme Persönlicher Budgets bleibt bisher jedoch deutlich hinter den bestehenden Erwartungen zurück.

Daher benennt der ‚Aktionsplan NRW inklusiv 2022‘ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) die „Stärkung des Persönlichen Budget“ als ein wichtiges Ziel:

„Das Instrument des Persönlichen Budgets soll mithilfe vereinfachter Verfahren und qualifizierter Beratung weiterverbreitet werden.“

(Landesaktionsplan S. 176, www.mags.nrw.de)

Die Gründe für die geringe Nutzung des Persönlichen Budgets sind vielfältig:

- > **Wissensdefizite und mangelnde Information zum Thema ‚Persönliches Budget‘**
- > **komplizierte und langwierige Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- > **mangelnde praktische Erfahrungen bei Leistungsträgern und Leistungsanbietern**
- > **Skepsis, negative Vorurteile und mangelnde Motivation bei vielen beteiligten Akteur*innen**

Mit dieser Broschüre wirken die nordrhein-westfälischen Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) diesem Wissens- und Informationsdefizit entgegen. Insbesondere Beratungsstellen, Leistungsträger, Leistungserbringer und potenzielle Budgetnutzende sollen kompakt informiert und ermutigt werden, sich aktiv für eine stärkere Nutzung des Persönlichen Budgets einzusetzen.

„Gleichberechtigte Teilhabe für alle“, so lautet die Botschaft, mit der die KSL den Weg zu mehr Selbstbestimmung ebnen wollen.

Auf den nachfolgenden Seiten werden daher die einzelnen Schritte zum Persönlichen Budget detailliert dargestellt und ganz konkrete Hinweise für eine erfolgreiche Antragstellung gegeben. Die Zitate der interviewten Personen zeigen eindrücklich, wie sich die Lebensqualität durch die Nutzung des Persönlichen Budgets verbessert.

Die Broschüre ist Bestandteil einer Kampagne der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben: ‚Persönliches Budget – Mehr als Geld‘. Die Kampagne umfasst verschiedene Veranstaltungsformate, eine Wanderausstellung zum Persönlichen Budget und zahlreiche Angebote zum Dialog. Mehr Informationen dazu finden Sie unter: www.ksl-nrw.de/persoenliches-budget
Auf dem KSL YouTube-Kanal finden Sie viele barrierefreie Filme zum Persönlichen Budget:
www.youtube.com/@ksl_nrw

Diese Veröffentlichung ist die erste Ausgabe der KSL-Schriftenreihe. Folgende weitere Ausgaben sind bisher erschienen:

- **KSL-KONKRET #2:** Einkommen und Vermögen – Berücksichtigung bei der Inanspruchnahme von ausgewählten Sozialleistungen
- **KSL-KONKRET #3:** Eltern mit Behinderung – Informationen zu Bedarfslagen, Rechtsansprüchen und Unterstützungsangeboten
- **KSL-KONKRET #4:** Vielfalt Pflegen! – Praxishandbuch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Pflegeausbildung
- **KSL-KONKRET #4.1:** Inklusive Gesundheit. Praxishandbuch zur Kommunikation und Interaktion mit Menschen mit Behinderungen im Gesundheitswesen
- **KSL-KONKRET #5:** Kooperation statt Konkurrenz! – Impulse für eine stärkere Vernetzung der Beratung für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen
- **KSL-KONKRET #6:** Wegweiser Barrierefreiheit – Das Wichtigste auf einen Blick

- **KSL-Konkret #7:** Rechtliche Betreuung durch Eltern – Herausforderungen einer Doppelrolle
- **KSL-Konkret #8:** Persönliches Budget für Kinder und Heranwachsende
- **KSL-Konkret #9:** Soziale Rechte durchsetzen. Widerspruch und Kalge.

Mit der Schriftenreihe ‚KSL KONKRET‘ stellen die KSL.NRW aktuelle praktische Informationen kostenfrei bereit, um damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen zu leisten. Zu all diesen Themen stehen wir Ihnen für Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf den letzten Seiten.

Viel Erfolg auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung wünschen Ihnen die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben.



Barrierefreiheit

Sie finden diese Broschüre in unterschiedlichen Formaten auf unserer Internetseite. Dort finden Sie diese Broschüre auch in Leichter Sprache:



www.ksl-nrw.de/ksl-konkret

WO FINDE ICH WAS?

INHALT

KAPITEL 1	
Persönliches Budget – mehr als Geld.....	13
KAPITEL 2	
Leistungsanspruch und Antragsverfahren	19
KAPITEL 3	
Budgetfähige Leistungen	25
KAPITEL 4	
Der Antrag auf ein Persönliches Budget	35
KAPITEL 5	
Die Zielvereinbarung	43
KAPITEL 6	
Das Arbeitgebermodell – Persönliche Assistenz	53
KAPITEL 7	
Das trägerübergreifende Persönliche Budget	59
KAPITEL 8	
Beratung zum Persönlichen Budget.....	63
ANHANG	
Gesetzliche Grundlagen.....	69

**ICH FINDE DAS
PERSÖNLICHE BUDGET
TOLL. SEID MUTIG
UND MACHT DAS!**



**ANNIKA
HILLE**

Budgetnehmerin zur
Finanzierung einer Assistenz
im häuslichen Bereich.

KAPITEL 1

**PERSÖNLICHES
BUDGET – MEHR ALS
GELD**



*Warum ist das
Persönliche Budget
mehr als Geld?*



Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen erhalten häufig auf vielfältige Weise Unterstützungsleistungen, die für ihre gesellschaftliche Teilhabe notwendig sind. Hierbei kann es sich sowohl um Dienstleistungen durch einen Pflege- oder Betreuungsdienst als auch um die Versorgung mit Hilfsmitteln, wie zum Beispiel einem Rollstuhl oder Inkontinenzartikeln handeln.

Um diese Unterstützung erhalten zu können, muss der tatsächliche Bedarf bei dem zuständigen Leistungsträger (z. B. Pflegekasse, Sozialhilfeträger, Träger der Eingliederungshilfe, Krankenkasse) geltend gemacht werden. Sofern ein Anspruch auf Unterstützung festgestellt wird, beauftragt und bezahlt der Leistungsträger diese direkt bei den entsprechenden Leistungserbringern (Betreutes Wohnen, Pflegedienst, Sanitätshaus etc.). Die beiden Vertragspartner vereinbaren miteinander, auf welche Art und Weise die Unterstützung erbracht wird. Die Menschen, die die Unterstützung erhalten, haben somit nur bedingt Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Unterstützung und müssen sich in der Regel auf die Bedingungen der Einrichtungen und Dienste einlassen.

Es geht jedoch auch anders: Mit dem Persönlichen Budget können sich Menschen mit Behinderungen den benötigten Geldbetrag für ihren Unterstützungsbedarf vom Leistungsträger auszahlen lassen und damit auf eine selbstbestimmte Art und Weise die jeweils erforderliche Unterstützung organisieren. Bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets nehmen Menschen mit

Behinderungen eine andere Rolle ein, nämlich die der Kundin oder des Kunden und treten damit aus der Rolle einer zu versorgenden Person heraus. Als Kundin oder Kunde haben Menschen mit Behinderungen deutlich mehr Einfluss auf die Gestaltung und Organisation ihrer Unterstützung. Welche Unterstützungsmaßnahme wird wann, von wem und auf welche Art und Weise geleistet? Als zahlende Kundin oder zahlender Kunde können Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt verhandeln und auswählen.

Bereits seit 2008 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf das Persönliche Budget. Welche Schritte notwendig sind, um zu einem Persönlichen Budget zu gelangen, wird auf den folgenden Seiten erläutert.



Wichtig

Mit dem Persönlichen Budget ist keine Leistungsausweitung verbunden, das heißt man erhält keine zusätzliche Leistung.

Es ändert sich lediglich die Form der Leistungsgewährung. Unabhängig vom Persönlichen Budget muss also der Anspruch auf eine Leistung bereits bestehen oder noch festgestellt werden.

info

KLASSISCHES LEISTUNGSDREIECK



AUFLÖSUNG DES LEISTUNGSDREIECKS IM PERSÖNLICHEN BUDGET



ANNETTE JABLONSKI

hat sechs Jahre lang das
Persönliche Budget für eine
Freizeit-Assistenz bezogen.



**ICH KANN SELBER
CHEF SEIN.
ICH BIN KEIN KRÜPPEL.**



KAPITEL 2

**LEISTUNGSANSPRUCH
UND
ANTRAGSVERFAHREN**



*Wer darf das
Persönliche Budget
nutzen?*



Für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist es eine zwingende Voraussetzung, dass Antragstellerinnen und Antragsteller grundsätzlich einen Anspruch auf eine Leistung haben. Dafür ist es notwendig, dass sie zum einen zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören und zum anderen müssen gegebenenfalls persönliche Voraussetzungen erfüllt werden (Beispiel: Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe muss eine Behinderung vorliegen oder drohen, die die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft der Antragstellerin oder des Antragsstellers wesentlich beeinträchtigt und zusätzlich müssen bei einigen Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen eingehalten werden).

Da das Persönliche Budget keine eigenständige Leistung ist, sondern nur eine andere Leistungsform darstellt, muss bei der Beantragung und Bewilligung eines Persönlichen Budgets ein grundsätzlicher Anspruch auf die Leistung bestehen.

Die Bewilligung eines Persönlichen Budgets setzt voraus, dass vom Leistungsträger erhoben wurde, ob und in welchem Lebensbereich ein Unterstützungsbedarf besteht und welche Leistung somit infrage kommt. Ein Persönliches Budget kann dann unabhängig von der Art und dem Umfang des Unterstützungsbedarfes in Anspruch genommen werden.

Bei der Beantragung eines Persönlichen Budgets gilt es somit, grundsätzlich zwei Ausgangssituationen zu unterscheiden:

1. Es wurden bereits Leistungen bewilligt, die nun ganz oder teilweise in ein Persönliches Budget umgewandelt werden sollen

Wenn es darum geht, vom Leistungsträger schon bewilligte Leistungen in ein Persönliches Budget umzuwandeln, muss der Unterstützungsbedarf und der Anspruch hierauf nicht neu erhoben werden.

Möglich sind auch Kombinationen aus Persönlichem Budget und Sachleistungen. Es ist dann ausreichend, einen Antrag auf ein Persönliches Budget zu stellen und dem Leistungsträger mitzuteilen, welche Leistungen oder Teile davon zukünftig als Persönliches Budget in Anspruch genommen werden sollen.

Sollten allerdings bei der Umwandlung auch Veränderungen bei der bisherigen Leistung vorgenommen werden, muss das in einem Antrag deutlich beschrieben werden, so z. B., wenn für die Umsetzung des Persönlichen Budgets Unterstützung erforderlich ist (Budgetassistenz).

2. Mit der erstmaligen Beantragung von Leistungen wird gleichzeitig die Gewährung als Persönliches Budget beantragt

Bei Menschen mit Behinderungen, die erstmalig Leistungen beantragen und diese Leistungen oder einen Teil davon als Persönliches Budget in Anspruch nehmen wollen, ist der Leistungsträger aufgefordert, zunächst den individuellen Unterstützungsbedarf umfassend zu erheben.

Grundsätzlich reicht im ersten Schritt jedoch der formlose

Hinweis auf einen individuellen Bedarf aus, um die notwendigen Verfahren in Gang zu setzen. Wenn mehrere Leistungsträger beteiligt sind, gilt es die eventuell auftretenden Abstimmungsprobleme im Rahmen von Teilhabe- oder Gesamtpflichtkonferenzen zu beseitigen. Der Unterstützungsbedarf ist vom Leistungsträger grundsätzlich individuell zu ermitteln. Eine Pauschalierung ohne Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles ist nicht zulässig. Der Leistungsumfang muss so bemessen sein, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt werden kann.

Bei der Nutzung des Persönlichen Budgets sind zusätzliche Geldbeträge in das Budget einzubeziehen, um gegebenenfalls Unterstützung bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets einkaufen zu können.



Wichtig

Die Höhe des Persönlichen Budgets soll die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten.

Als Berechnungsgrundlage dienen hier diejenigen Kosten, die bei einer direkten Beauftragung und Abrechnung zwischen dem Leistungsanbieter und dem Leistungsträger anfallen würden.

Aber

Das Wunsch- und Wahlrecht erfordert, dass vom Leistungsträger auch geprüft werden muss, ob eine bestimmte Leistung zur Deckung des Unterstützungsbedarfes für die leistungsberechtigte Person zumutbar ist. Hierüber kann im individuell zu prüfenden Einzelfall auch für das Persönliche Budget eine teurere Lösung gerechtfertigt sein.

EVA KERSTING- RADER

Mutter von sieben
Kindern,
selbstständige
Bestatterin, bezieht
das Persönliche
Budget für
Arbeitsassistentz.



**MIT DEM PERSÖNLICHEN
BUDGET HABE ICH DIE
FREIHEIT ZU ARBEITEN.**

KAPITEL 3

**BUDGETFÄHIGE
LEISTUNGEN**



*Wer bezahlt eigentlich das
Persönliche Budget?*



Sobald der grundsätzliche Anspruch auf eine Unterstützungsleistung geklärt und bewilligt ist, besteht die Möglichkeit, diese Leistung in Form eines Persönlichen Budgets zu erhalten.

Bei den folgenden Leistungsträgern können Leistungen in ein Persönliches Budget umgewandelt werden.

Die Leistungen, die bei den einzelnen Trägern für ein Persönliches Budget infrage kommen, sind im Folgenden beispielhaft aufgelistet.

GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

Die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Leistungen der Krankenversicherung können als Persönliches Budget erbracht werden:

- Gebärdensprachdolmetscher*innen
- Heilmittel
- Hilfsmittel Betriebskosten
- Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel
- Häusliche Krankenpflege
- Außerklinische Intensivpflege
- Haushaltshilfe
- Soziotherapie
- Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen;
ambulante mobile Rehabilitationsmaßnahmen;
ambulante Anschlussrehabilitationen
- Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre
Anschlussrehabilitation

- Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter; Mutter-Kind-Maßnahmen; Vater-Kind-Maßnahmen
- Rehabilitationssport und Funktionstraining
- Sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen
- Fahrtkosten als ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

SOZIALE PFLEGEVERSICHERUNG

Folgende beispielhaft aufgelistete Leistungen der Pflegeversicherung können als Persönliches Budget erbracht werden:

- Häusliche Pflege (Pflegegeld und ambulante Pflegesachleistungen)
- Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind
- Tages- und Nachtpflege

Wobei ambulante Pflegesachleistungen nicht in Form von Geld, sondern nur als Gutschein erbracht werden.

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen stellen nur einen kleinen Ausschnitt der budgetfähigen Teilhabeleistungen der Unfallversicherung dar:

- ärztlich verordneter Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation
- Reisekosten als ergänzende Leistung zur Heilbehandlung, zur medizinischen Rehabilitation und zur beruflichen Teilhabe

- Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolgs der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe
- Arbeitsassistenz
- Gebärdensprachdolmetscher*innen als Kommunikationshilfe
- Aufwendungen für Lern-, Unterrichts- und Arbeitsmittel
- Mietkostenzuschuss
- Verpflegungskosten
- Teilförderung der beruflichen Wiedereingliederung
- Existenzgründung

SOZIALE ENTSCHÄDIGUNG

Bei den zuständigen örtlichen und überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge und -versorgung dürften gegenüber anderen Leistungsträgern die Anträge auf Leistungserbringung in Form eines Persönlichen Budgets zahlenmäßig überschaubar sein. In diesen Einzelfällen ist nach Rechtsgrundlage in der Kriegsopferfürsorge und -versorgung das Erbringen folgender Leistungen durch ein Persönliches Budget möglich:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Vom Träger der Rentenversicherung können zum Beispiel folgende Leistungen durch ein Persönliches Budget erbracht werden:

- Leistungen der Berufsvorbereitung sowie der beruflichen Anpassung und Weiterbildung
- Kfz-Hilfe in Form der Erstattung der Kosten für die Beschaffung eines behinderungsgerechten Fahrzeugs beziehungsweise für eine Zusatzausstattung und Fahrerlaubnis
- Beförderungskosten i. R. von Kfz-Hilfeleistungen
- Arbeitsassistenz
- Wohnungshilfe
- Rehabilitationssport und Funktionstraining
- Fahrtkosten
- Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten
- Gebärdensprachdolmetscher

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung sind grundsätzlich ebenfalls budgetfähig. Jedoch ist bei den regelhaften, dreiwöchigen Leistungen zu prüfen, ob durch die Leistungserbringung in Form eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets ein Zugewinn an Selbstbestimmung und Eigenverantwortung über das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person hinaus erzielt wird.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Zur Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Persönlichen Budgets durch die Bundesagentur für Arbeit sind alle Leistungen für Arbeitnehmer*innen zur Teilhabe am Arbeitsleben budgetfähig. Folgende Teilhabeleistungen werden erfahrungsgemäß in nennenswertem Umfang durch ein Persönliches Budget erbracht:

- Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
- Berufsvorbereitung
- berufliche Ausbildung
- berufliche Anpassung und Weiterbildung
- Kraftfahrzeughilfe
- Arbeitsassistenz
- Budget für Ausbildung

INTEGRATIONS-/INKLUSIONSÄMTER

Die Leistungen der Integrations-/Inklusionsämter für Arbeitnehmer*innen mit einer Schwerbehinderung sind ebenfalls grundsätzlich budgetfähig.

Die Leistungen werden aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Nachfolgende Leistungen kommen zum Beispiel für ein Persönliches Budget infrage:

- Arbeitsassistenz
- technische Arbeitshilfen (z. B. Kommunikationshilfen, Braillezeile)
- berufliche Weiterbildung
- Einarbeitungshilfen (z. B. Arbeitstraining)

EINGLIEDERUNGSHILFE

Folgende Leistungen zur Teilhabe des Eingliederungshilfeträgers (örtlich oder überörtlich) sind budgetfähig:

- Leistung zur sozialen Teilhabe (z. B. Freizeitassistenz, Begleitung, Fahrtkosten, Mobilitätshilfen)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z. B. Schul- Studienassistenz)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Arbeitsassistenz)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z. B. Hilfsmittel)
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- solitäre Frühförderung
- heilpädagogische Leistungen

Auch einmalige Leistungen zur Teilhabe sind budgetfähig.

SOZIALHILFE

Der örtliche Sozialhilfeträger erbringt nachrangig Leistungen der Hilfe zur Pflege, die ebenfalls budgetfähig sind:

- Häusliche Pflege (Pflegegeld, ambulante Pflegesachleistung)
- Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind
- Tages- und Nachtpflege

ÖFFENTLICHE JUGENDHILFE

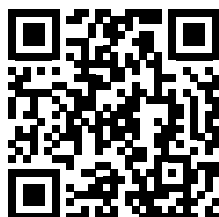
Der Entscheidung für Unterstützungsleistungen durch den Jugendhilfeträger geht das Hilfeplanverfahren voraus. Dabei sollen Fachkräfte der Jugendhilfe zusammen mit den sorgeberechtigten Personen und deren Kindern einen als Grundlage dienenden Hilfeplan erstellen, der den Bedarf der leistungsberechtigten Person feststellt. Im Rahmen der Jugendhilfe können Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit ausschließlich seelischer Behinderung sowie für die von einer solchen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen als Persönliches Budget in Anspruch genommen werden.



Hinweis

Zu Persönlichen Budgets für Kinder und Heranwachsende gibt es eine eigene Broschüre unserer Schriftenreihe: Die KSL-Konkret #8: Persönliches Budget für Kinder und Heranwachsende unter:

www.ksl-nrw.de/ksl-konkret



Eine Besonderheit besteht bei den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie bei Ansprüchen auf Pflegeleistungen durch die gesetzliche Unfallversicherung oder der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege). Neben den Teilhabeleistungen sind hier auch Leistungen budgetfähig, die sich auf **alltägliche** und **regelmäßig wiederkehrende** Bedarfe beziehen.

Alltäglich: Unter „alltäglichen Bedarfen“ werden solche Bedarfe verstanden, die sechs Monate oder länger andauern. Damit sind kurzfristige Bedarfe (z. B. Versorgung mit Unterarmgehstützen nach einem Beinbruch, der nach entsprechender Zeit folgenlos heilt) nicht darunter zu fassen.

Regelmäßig wiederkehrend: Unter „regelmäßig wiederkehrend“ ist ein Bedarf zu verstehen, der in feststellbaren Zeitabständen (z. B. täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich) anfällt und einen erkennbaren Rhythmus aufweist.

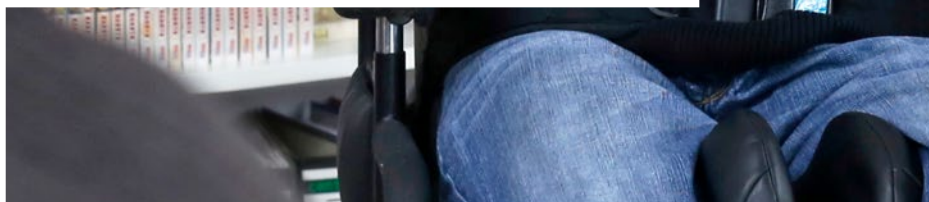
Es kann aber auch ein Bedarf sein, der innerhalb eines vorab feststehenden Zeitraums dauerhaft, zumindest aber wiederholt gegeben ist.

Beispiel: Inkontinenzartikel oder auch häusliche Krankenpflege werden in der Regel alltäglich und regelmäßig wiederkehrend benötigt und sind daher budgetfähig.

PIERRE RANGOSCH

bezieht das Persönliche
Budget für die
Alltagsbegleitung.

**SUCHT EUCH HILFE UND
MACHT ES EINFACH,
AUCH WENN ES MANCHMAL
EIN ‚HAUEN UND STECHEN‘
IST – ES LOHNT SICH.**



KAPITEL 4

**DER ANTRAG AUF EIN
PERSÖNLICHES BUDGET**



*Was muss getan werden,
um ein Persönliches Budget
zu bekommen?*



Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe in Form eines Persönlichen Budgets ist zunächst der Antrag. Bei vielen Leistungsträgern, insbesondere bei den Eingliederungshilfeträgern, gibt es digitale Antragsformulare, die genutzt werden können. Diese können entweder digital ausgefüllt oder ausgedruckt und als Papierversion verschickt werden.

Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, den Antrag als einfachen Brief zu formulieren. Während man bei den digitalen Formularen durch den Antrag geleitet wird und somit wichtige Angaben für den Leistungsträger abgefragt werden, sind diese in einem einfachen Brief selbst zu formulieren. Grundsätzlich werden aber an den formlosen Antrag keine besonderen Voraussetzungen gestellt. Es ist ausreichend, wenn aus dem Brief ersichtlich wird, wer diesen Antrag stellt und vielleicht noch der Hinweis formuliert wird, dass Unterstützung notwendig ist. Es ist nicht erforderlich, den Unterstützungsbedarf genau zu beschreiben. Häufig wird im Nachgang eines einfachen Briefes als Antrag ein Formular vom Leistungsträger verschickt, worin er für ihn wichtige Angaben zur antragstellenden Person erfragt.

Mit dem zugeschickten Formular kann der Leistungsträger ein Beratungsgespräch anbieten (in der Eingliederungshilfe ist das ausdrücklich vorgesehen). Bei diesem Gespräch besteht die Möglichkeit, sich zu den Leistungen des Leistungsträgers beraten zu lassen. In der Eingliederungshilfe schließt sich in der Regel ein Bedarfsermittlungsgespräch an, in dem die antragstellende

Person und der Eingliederungshilfeträger gemeinsam ermitteln, in welchen Bereichen ein Unterstützungs- und Teilhabebedarf besteht.

Es wird empfohlen, sich sowohl bei einem Beratungsgespräch als auch beim Bedarfsermittlungsgespräch in der Eingliederungshilfe von einer vertrauten Person begleiten zu lassen. Diese Vertrauensperson oder auch mehrere Vertrauenspersonen sucht sich die antragstellende Person selbst aus.

Wenn bereits Leistungen in Anspruch genommen werden, sollte im Antrag benannt werden, welche Leistungen zukünftig als Persönliches Budget genutzt werden. Es bedarf hierbei gegenüber dem zuständigen Leistungsträger keiner weiteren Erläuterung oder Begründung, warum für die Leistungen insgesamt oder für Teilleistungen die Umwandlung der Sachleistung in ein Persönliches Budget beantragt wird.

Wenn es schon eine Idee gibt, wie ein Bedarf gedeckt werden soll, kann es sinnvoll sein, dem Antrag eine Kostenaufstellung oder Kostenvoranschläge für die gewünschten Leistungen beizufügen. Damit kann der Leistungsträger einschätzen, in welcher Höhe das Persönliche Budget kalkuliert werden muss. Das gilt vor allem für Unterstützungsleistungen, die es nicht als vergleichbare Sachleistung durch Leistungserbringer gibt (z. B. die Freizeitassistenz am Wochenende und/oder in den späten Abendstunden/bei Nacht, VHS-Kurse).

Wenn kein bestehendes digitales Antragsformular genutzt und stattdessen ein einfacher Brief formuliert wird, sollten nachfolgende Angaben mindestens enthalten sein:

- Name und Anschrift der antragstellenden Person, eventuell Erreichbarkeit

- Hinweis auf Unterstützungs- und Teilhabebedarf (ohne konkrete Beschreibung)

Nachfolgend finden sich Beispiele von Unterstützungs- und Teilhabebedarfen, die durch ein Persönliches Budget gedeckt werden können.

BEISPIEL 1

für eine zuvor noch nicht bewilligte Leistung in Form eines Persönlichen Budgets

Herr Mustermann ist seit einigen Jahren an einer schweren Depression erkrankt, die mit starken Angstzuständen verbunden ist. Herr Mustermann lebt in eigener Wohnung und schafft es nicht mehr allein, notwendige Arztbesuche und Behördengänge wahrzunehmen. Frühere Sozialkontakte sind abgebrochen, und auch seinen bisherigen Freizeitinteressen geht er nicht mehr nach. Eine ambulante Unterstützung in eigener Wohnung durch einen ambulanten Dienst der Eingliederungshilfe konnte sich Herr Mustermann bisher nicht vorstellen, da er gegenüber fremden Menschen zunehmend misstrauisch ist. Herr Mustermann kennt seit vielen Jahren einen freiberuflich tätigen Psychologen (Herrn Frei), der auch Genesungsbegleiter ist (= Personen, die selbst Psychiatrie-Erfahrungen haben und Menschen mit psychischer Behinderung beim Behandlungs- und Genesungsprozess begleiten und unterstützen). Herr Mustermann vertraut Herrn Frei und möchte sich von diesem unterstützen lassen, um seine Angelegenheiten und seinen Alltag zukünftig wieder selbst zu regeln. Außerdem möchte er soziale Kontakte wieder aufnehmen und bisherigen Freizeitaktivitäten wieder nachgehen. Herr Frei wäre bereit, die Aufgabe zu übernehmen.

Herr Mustermann beantragt daher die ambulante Wohnunterstützung als Leistung der Eingliederungshilfe in Form eines Persönlichen Budgets.

BRIEFVORLAGE ZU BEISPIEL 1

[Absender]
Max Mustermann
Musterstraße 1
49999 Musterstadt

[Empfänger]
Musterleistungsträger
Musterstraße 2
48888 Musterstadt

[Datum]

Neuantrag auf Unterstützung – Aktenzeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme in meinem Leben nicht mehr zurecht.
Deswegen bitte ich um Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Max Mustermann

Max Mustermann

BEISPIEL 2

für die Umwandlung einer bereits bewilligten Leistung für Hilfsmittel in ein Persönliches Budget

Herr Mustermann ist inkontinent und bezieht Inkontinenzartikel im Rahmen der Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln von der Krankenkasse. Die Krankenkasse hat einen Vertrag mit einem Sanitätshaus abgeschlossen, das Herrn Mustermann im Rahmen einer monatlichen Pauschale mit den Inkontinenzartikeln beliefert. Herr Mustermann ist mit der Qualität der Inkontinenzprodukte nicht zufrieden und möchte die benötigten Produkte über ein Internetportal beziehen.

BEISPIEL 3

für die Umwandlung einer bereits bewilligten Leistung in ein Persönliches Budget

Die 13-jährige Tochter von Frau Muster besucht eine Regelschule und erhält aufgrund einer Körperbehinderung eine Schulassistenz. Die Zusammenarbeit mit dem Assistenzdienst funktionierte anfangs gut, jedoch scheint dieser zunehmend schlechter organisiert zu sein, sodass es zu häufigen Wechsel von Mitarbeitenden kommt. Frau Muster hat sich im Vorfeld bereits umgehört und mehrere Interessentinnen gefunden, die die Begleitung ihrer Tochter übernehmen könnten. Sie würde diese als Minijobberinnen beschäftigen und sich um die Vertretungs- und Urlaubspläne kümmern.

BRIEFVORLAGE ZU BEISPIEL 2 UND 3

[Absender]
Max Mustermann
Musterstraße 1
49999 Musterstadt

[Empfänger]
Musterleistungsträger
Musterstraße 2
48888 Musterstadt

[Datum]

Antrag auf Umwandlung meiner Unterstützung in ein Persönliches Budget [Aktenzeichen]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe Leistungen von Ihnen.
Diese möchte ich in ein Persönliches Budget umwandeln.

[Alternativ]
Davon möchte ich folgende Leistungen in ein Persönliches Budget
umwandeln:

[Leistungen konkret aufzählen, die umgewandelt werden sollen]

Mit freundlichen Grüßen



Max Mustermann

MEIN LEBEN IST MIT DEM
PERSÖNLICHEN BUDGET
PLANBARER GEWORDEN,
UND ICH KANN
ZUVERLÄSSIGER AGIEREN.



MARTINA SIEHOFF

bezieht seit 2015 das
Persönliche Budget
zur Alltagsbegleitung.

KAPITEL 5

DIE ZIELVEREINBARUNG



*Wie wird die individuelle
Nutzung des Persönlichen
Budgets geregelt?*

Eine weitere und zentrale Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets ist der Abschluss einer Zielvereinbarung. In dieser Zielvereinbarung werden die im Gesetz aufgeführten Mindestinhalte (§ 29 Abs. 4 SGB IX) und die dazu konkret zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und Leistungsträger getroffenen Verabredungen festgehalten. Die Zielvereinbarung ist immer Teil eines Leistungsbescheides. Nur wenn die Pflegekasse alleiniger Leistungsträger ist, muss keine Zielvereinbarung abgeschlossen werden.



In der Zielvereinbarung müssen insbesondere zu den nachfolgenden Punkten Aussagen getroffen werden:

- > zu individuellen Förder- und Leistungszielen (Was will/soll der Mensch mit Behinderung mit dem Persönlichen Budget erreichen?)***
- > zur Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfes (Wie muss der Mensch mit Behinderung gegebenenfalls nachweisen, dass sein Bedarf durch die „eingekauften“ Unterstützungsleistungen gedeckt wird?)***
- > zur Qualitätssicherung (Wie wird gegebenenfalls kontrolliert, dass die***

festgeschriebenen Unterstützungsleistungen auch den Anforderungen genügen, also gut genug sind?)

> zur Höhe des Teil- oder Gesamtbudgets (Wie setzt sich das Persönliche Budget aus den einzelnen Unterstützungsleistungen zusammen und wie hoch ist es insgesamt?)

INDIVIDUELLE FÖRDER- UND LEISTUNGSZIELE

In der Zielvereinbarung wird festgelegt, welche individuellen Ziele mit dem Persönlichen Budget erreicht werden sollen. Es wird formuliert, was der Mensch mit Behinderung mit dem Persönlichen Budget erreichen möchte und welche Aktivitäten dafür notwendig sind. Solche Ziele können auch die Erhaltung der aktuellen Situation sein. Vor allem wenn Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget bewilligt werden sollen, sollten die Ziele sorgfältig festgelegt werden. Erstens kann Eingliederungshilfe nur für erreichbare Ziele bewilligt werden. Zweitens sind die vereinbarten Ziele der Maßstab für die vorzunehmende Qualitätskontrolle.



Wichtig

Die hier vereinbarten Ziele sind entscheidend dafür, ob die beantragten Leistungen notwendig sind. Deswegen verlangt die Zielformulierung an dieser Stelle besondere Aufmerksamkeit.

REGELUNG ZUR ERFORDERLICHKEIT EINES NACHWEISES ZUR DECKUNG DES FESTGESTELLTEN INDIVIDUELLEN BEDARFES

Sowohl aus Sicht der Menschen mit Behinderungen als auch aus Sicht des Leistungsträgers sollte der Nachweis möglichst einfach gestaltet sein. Manche Leistungsträger lassen eine einfache Erklärung der Budgetnehmenden ausreichen.

Den Menschen mit Behinderungen sollte als Expert*innen in eigener Sache die Entscheidung überlassen werden, ob und wie ihre Bedarfe gedeckt werden können.

Eine Erklärung eines Menschen mit Behinderung, wie viele Stunden Unterstützung zu welchem Stundensatz in Anspruch genommen wurden, sollte ausreichen.

Erst wenn Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vorliegen, erscheint eine engmaschigere Kontrolle angezeigt.

Andererseits ermöglichen regelmäßige Kontrollen gerade zu Beginn eines Persönlichen Budgets zeitnahe Anpassungen.

QUALITÄTSSICHERUNG

Die Faustregel zu den „Regelungen über die Qualitätssicherung“ sollte ganz einfach sein: „Wenn der Mensch mit Behinderung mit den Unterstützungsleistungen zufrieden ist, sind sie gut. Ist er unzufrieden, sind sie schlecht.“

Leider ist es etwas komplizierter: Wenn Sachleistungen erbracht werden, sieht das Gesetz bestimmte Anforderungen vor, die die Leistungserbringer erfüllen müssen und die auch kontrolliert werden. Zum Beispiel müssen die Einrichtungen bestimmte Verträge haben oder ambulante Dienste brauchen eine Zulassung, um bestimmte Leistungen anbieten und abrechnen zu dürfen.

So soll sichergestellt werden, dass wirklich gute Sachleistungen durch qualifiziertes Personal erbracht werden, dass niemand geschädigt wird und dass alles nicht unnötig teuer wird.

Menschen mit Behinderungen sollen mit dem Persönlichen Budget selbst bestimmen können, welche Unterstützung sie für ein selbstbestimmtes Leben brauchen und wo sie diese Unterstützung einkaufen wollen. Das Persönliche Budget ermöglicht Entscheidungen, wann und von wem die Unterstützung durchgeführt wird (also: wer, was, wann, wo). Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Menschen mit Behinderungen auch selbst kontrollieren und entscheiden dürfen, ob die Unterstützung für sie gut ist oder nicht. Erst dann, wenn der Mensch mit Behinderung mit der Unterstützung nicht zufrieden ist, sollten Leistungserbringer genauer überprüft werden.

HÖHE DES TEIL- ODER GESAMTBUDGETS

Die Regelung, dass genaue Beträge in der Zielvereinbarung stehen müssen, ist durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt worden.

Die Höhe des Persönlichen Budgets „soll die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind“ (§ 29 Abs. 2 SGB IX).

„Soll nicht überschreiten“ bedeutet: „In außergewöhnlichen Situationen ist eine Überschreitung zulässig.“ Weiterhin ist die Frage, ob Kosten der Budgetassistenz überhaupt für den Vergleich berücksichtigt werden dürfen.

„Persönliche Budgets werden [nämlich] auf der Grundlage der [im Teilhabepflanverfahren] getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf

gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.“

Wenn sich später herausstellt, dass das Persönliche Budget den individuellen Unterstützungsbedarf nicht deckt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit nachzuverhandeln, um bedarfsgerechte Leistungen zu erhalten. Das kann im Einzelfall aber schwierig sein. Es wird daher empfohlen, das Persönliche Budget von vornherein bedarfsdeckend zu kalkulieren.



Wichtig

Wenn Sie sich mit dem Leistungsträger über die Höhe und Ausgestaltung des Persönlichen Budgets nicht einig werden, unterschreiben sie die Zielvereinbarung unter Vorbehalt trotzdem. Diese hat nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nur formalen Charakter. Sie bindet die Beteiligten inhaltlich hinsichtlich des Leistungsbedarfs nicht. Sie können im Streitfall um Höhe und Ausgestaltung des Persönlichen Budgets trotz unterschriebener Zielvereinbarung gegen den Bescheid Widerspruch einlegen und bei Zurückweisung des Widerspruchs Klage erheben.

Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Elementen sollten in der Zielvereinbarung die nachfolgenden Punkte beschrieben sein:

LAUFZEIT DES PERSÖNLICHEN BUDGETS

Leistungen der Eingliederungshilfe müssen grundsätzlich unbefristet bewilligt werden, auch in Form Persönlicher Budgets.

BUDGETASSISTENZ

Es kann sinnvoll sein, in der Zielvereinbarung mit festzuhalten, wie viel Mittel für Budgetassistenz in das Persönliche Budget eingerechnet werden. Nach dem Gesetzestext ist nicht eindeutig, inwieweit Kosten für Beratung und für Budgetassistenz in das Persönliche Budget einzubeziehen sind.



Wichtig

Kosten der Budgetassistenz werden nicht von vornherein bei der Höhe des Persönlichen Budgets berücksichtigt.

Aber: Sollte ein entsprechender Unterstützungsbedarf bestehen, sollte dies dem Leistungsträger rechtzeitig mitgeteilt und erläutert werden. Es gilt dann, die für die Unterstützung erforderlichen Mittel bei der Höhe des Gesamtbudgets mit zu verhandeln und in der Zielvereinbarung zu fixieren.

Auseinandersetzungen um die Höhe der Kosten für Budgetassistenz kann vorgebeugt werden, indem von vornherein die entsprechenden Absprachen in der Zielvereinbarung festgehalten werden.

VEREINBARUNG EINER SCHWANKUNGSRESERVE

Es ist sinnvoll, in der Zielvereinbarung Regelungen zum Umgang mit nicht ausgeschöpften Budgetmitteln zu treffen. Möglich wäre beispielsweise bei einem monatlich gewährten Budgetbetrag zu vereinbaren, dass nicht ausgeschöpfte Budgetmittel anrechnungsfrei auf das nächste Jahr übertragen und zweckentsprechend verwendet werden können.

Dies schafft finanzielle Spielräume, zum Beispiel für Urlaubs- und Krankheitsvertretung.




Wichtig

Sofern mit dem Leistungsträger vereinbart wurde, dass für bestimmte Leistungen Fachpersonal eingesetzt werden muss, ist dies auch verpflichtend!

Apropos Personal

Egal ob Fachkraft oder nicht: Selbst beschafftes Personal muss immer steuer- und versicherungsrechtlich angemeldet sein. Mitarbeitende von Assistenzdiensten sind dies normalerweise über ihren Arbeitgeber.

Mitarbeitende, die nicht an einen solchen Dienstleister angebunden sind, müssen sich entweder selbst als Honorarkraft oder Freiberuflerinnen und Freiberufler versichern oder im Arbeitgebermodell (siehe unten) von der Budgetnehmerin oder dem Budgetnehmer versichert werden.

A man with glasses and a dark sweater is sitting in a wheelchair in a library. He is smiling and looking towards the camera. The background shows bookshelves filled with books. The image has a blue tint.

**DIE PERSÖNLICHE
ASSISTENZ IST MEINE
BERUFUNG GEWORDEN
– ICH KANN MIR
NICHTS ANDERES
MEHR VORSTELLEN.**

**BJÖRN
BOVENSCHULTE**

Assistent von
Pierre Rangosch.

KAPITEL 6

**DAS
ARBEITGEBERMODELL
PERSÖNLICHE ASSISTENZ**



*Wie wird man zur ‚Chefin‘
zum ‚Chef‘ der
eigenen Assistenz?*

Das Modell der Persönlichen Assistenz ist von Menschen mit Behinderungen als Antwort auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Unterstützung durch ambulante Dienste entstanden. Es wird auch als Arbeitgebermodell bezeichnet, wenn die Menschen mit Behinderungen ihre Assistenzkräfte selbst einstellen und so zu Arbeitgeber*innen werden. Durch diese Art der Unterstützung haben Menschen mit Behinderungen einen größtmöglichen Einfluss darauf WER sie WANN, WIE und WO unterstützt. Dies ermöglicht ihnen, ihren Alltag flexibel und selbstbestimmt zu gestalten. Ferner übernehmen Menschen mit Behinderungen als Assistenznehmer*innen und Arbeitgeber*innen die Kontrolle über ihre Unterstützung, anstatt sie als passive Hilfe zu empfangen. Sowohl für die Assistenzkraft als auch für die Assistenznehmer*innen ergeben sich somit alle Rechte und Pflichten, die mit einem Arbeitsverhältnis verbunden sind.

Je nach Umfang des Unterstützungsbedarfes kann die Umsetzung dieses Modells mit einigem organisatorischen Aufwand verbunden sein. Der Einsatz einzelner, nur stundenweise, geringfügig Beschäftigter ist mit überschaubarem Aufwand möglich. Die Organisation eines kompletten Teams von Mitarbeitenden, das eine 24-Stunden-Unterstützung sicherstellt, benötigt hingegen weitreichendere Kenntnisse. Eine Schulung und Begleitung, zum Beispiel im Bereich der Lohnabrechnung, ist für die meisten Nutzerinnen und Nutzer eine wertvolle Hilfe.

Das Arbeitgebermodell kann in nahezu allen Lebensbereichen eingesetzt werden (Haushalt, Pflege, Freizeit, Schule, Arbeit, Elternrolle, etc.). Die Leistungsträger haben diese Form der Unterstützung in weiten Teilen des Landes schon vor Einführung des Persönlichen Budgets akzeptiert und Menschen mit Behinderungen für diese Art der Unterstützung eine Geldleistung gewährt. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf.



Wichtig

Auch kleine Persönliche Budgets mit geringem Stundenumfang, die im Arbeitgebermodell umgesetzt werden sollen, erfordern eine ordnungsgemäße Anmeldung des beschäftigten Assistenten, zum Beispiel als Minijobber. Hiermit verbunden sind Sozialversicherungsabgaben, arbeitsrechtliche Ansprüche wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, Mindestlohn etc. Diese Kosten sollten bei der Bemessung des Persönlichen Budgets unbedingt eingerechnet werden.

Gleiches gilt für Mehrkosten die durch die Assistenz in der eigenen Häuslichkeit entstehen (Extra Zimmer, Heizkosten,...).



Wichtig

Das Persönliche Budget im Arbeitgebermodell fordert von den Budgetnehmenden ein hohes Maß an eigenverantwortlicher Organisation ihrer Unterstützungsbedarfe. Sie werden zu Arbeitgebenden ihrer Assistentinnen und Assistenten und sind daher verpflichtet, die Personalsuche, Einstellung, Bezahlung, Vertretungsregelung etc. zuverlässig zu organisieren.

Aber: Das Arbeitgebermodell bietet ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, in der Personal, Abläufe, Zeiten, Strukturen und Inhalte der Unterstützung weitestgehend frei gestaltet werden können.

Das Persönliche Budget (PB) soll grundsätzlich zu einer Verbesserung/Entlastung beitragen und nicht zusätzlich belasten. Wer mit der Verwaltung des Persönliche Budgets überfordert ist, kann eine Budgetassistenz beantragen. Die daraus entstehenden Mehrkosten müssen in der Gesamtkalkulation des Persönliche Budgets mitberechnet werden.

Wer als Budgetnehmerin oder Budgetnehmer davor zurückschreckt, ein Arbeitgebermodell zu nutzen, weil der eigenverantwortliche Organisationsaufwand doch recht hoch ist, kann auch auf einen Assistenzdienst zurückgreifen und in diesem Rahmen Persönliche Assistenz nutzen. In den letzten Jahren ist eine ganze Reihe von Assistenzdiensten entstanden, einige Dienste sind sogar von Betroffenen selbst gegründet worden, die ihren Kundinnen und Kunden weite Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der Organisation ihres Unterstützungsbedarfes einräumen. So sind einige Dienste beispielsweise bereit, die von dem Menschen mit Behinderung selbst ausgesuchten Assistent*innen zu beschäftigen. Sollte ein Mensch mit Behinderung diesen Weg wählen, um Persönliche Assistenz umzusetzen, müsste die potenzielle Nutzerin oder der potenzielle Nutzer sich lediglich auf die Suche nach einem Assistenzdienst machen, der diesen Anforderungen – großer Einfluss- und Gestaltungsspielraum – auch gerecht wird, um möglichst „echte“ Persönliche Assistenz zu gewährleisten.

Grundsätzlich gilt: Sollte ein Leistungsträger Persönliche Assistenz im Rahmen eines Persönlichen Budgets ohne den Abschluss einer Zielvereinbarung gewähren wollen, sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller den Abschluss einer solchen einfordern. Insbesondere im Hinblick auf die zu führenden Verwendungsnachweise ist es wichtig, dass die Details dazu in einer Zielvereinbarung festgehalten werden.

**DAS PERSÖNLICHE BUDGET
IST EINE ABSOLUTE
BEREICHERUNG IN MEINEM
LEBEN.**



**BIRGIT
ZANDER**

erhält ein Persönliches Budget
für eine Fachkraft für
Rehabilitation, ein Hundetraining
und Peer Support.

KAPITEL 7

**DAS
TRÄGERÜBERGREIFENDE
PERSÖNLICHE BUDGET**



*Kann man von mehreren
Trägern gleichzeitig ein
Persönliches Budget erhalten?*



Vor allem Menschen mit Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf erhalten häufig Leistungen von verschiedenen Leistungsträgern gleichzeitig. Wie bereits beschrieben, können diese einzelnen Leistungen jeweils als eigenes Persönliches Budget beantragt werden. Im Rahmen eines trägerübergreifenden Budgets können die Leistungen der verschiedenen Träger aber auch zu einem Gesamtbudget zusammengefasst werden. Hierdurch können flexiblere Spielräume bei der Organisation des Unterstützungssettings entstehen. Besonders anschaulich wird dies im Rahmen einer 24-Stunden-Assistenz, in der beispielsweise Leistungen der Arbeitsassistenz, Freizeitbegleitung, Haushaltshilfe und Pflege in einem Gesamtbudget zusammengefasst werden. Hierdurch können die Leistungsteile miteinander verschmelzen und eingesetztes Personal in mehreren Funktionen tätig werden.

Auf den Wunsch zur Einrichtung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets muss im Antrag gesondert hingewiesen werden. Die beteiligten Leistungsträger müssen sich unter Einbeziehung des Antragstellers abstimmen und einen gemeinsamen Teilhabeplan erstellen. Das trägerübergreifende Persönliche Gesamtbudget wird nach Erstellung des Teilhabeplans von einem einzigen Leistungsträger erbracht, sodass die Budgetnehmerin oder der Budgetnehmer nur noch eine Stelle hat, mit der sie oder er abrechnen muss. Das heißt im Sinne des Grundsatzes „Leistungen wie aus einer Hand“ wird der zuerst angesprochene Leistungsträger zum Beauftragten für die gesamte Leistungsbewilligung beziehungsweise für das Persönliche Budget. Dieser Leistungsträger erlässt den Bescheid und gegen diesen ist gegebenenfalls Widerspruch und Klage zu erheben. In der Praxis sind trägerübergreifende Persönliche Budgets noch selten.

**SETZEN SIE
KRAFT IN IHR
VORHABEN.
BLEIBEN SIE
OPTIMISTISCH
UND GEBEN
SIE NICHT AUF!**

A portrait of Daniela Herrmann, a woman with long, wavy blonde hair, smiling warmly. She is wearing a dark blue top with a white and red floral pattern. The background is a soft-focus indoor setting with green plants. The entire image is framed by a white border.

**DANIELA
HERRMANN**

Beraterin zum Persönlichen Budget.

KAPITEL 8

**BERATUNG ZUM
PERSÖNLICHEN BUDGET**



*Wo kann man sich zu diesem
Thema beraten lassen?*

Die Beantragung eines Persönlichen Budgets ist keine Zauberei, aber es gibt möglicherweise einige Hürden zu überwinden, auf die man vorbereitet sein sollte. Um nicht ins Stolpern zu geraten, erscheint es sinnvoll, dass sich potenzielle Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer im Vorfeld eines Antrags auf ein Persönliches Budget gut beraten lassen. Grundsätzlich gibt es eine ganze Reihe von Beratungsangeboten, die Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen können.

Da sich nur wenige Beratungsstellen regelmäßig mit dem Persönlichen Budget beschäftigen, sollte die Beratung sorgsam ausgewählt und gegebenenfalls nachgefragt werden, ob bereits konkrete Vorerfahrungen bestehen.

Unter dem nachfolgenden Link können zum Beispiel die **ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB)** in unmittelbarer Nähe ausfindig gemacht werden:

www.teilhabeberatung.de

Auch in einigen Städten und Gemeinden finden sich Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen, die von den Kommunen oder anderen Vereinen und Organisationen betrieben werden und teilweise bereits jahrelange Beratungserfahrung vorweisen können. In der Regel lassen sich die Kontaktdaten bei den Städten und Gemeinden oder bei den zuständigen Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) in Erfahrung bringen.

Eine gute Beratungsmöglichkeit bieten häufig auch Selbsthilfegruppen, die insbesondere zu den behinderungsspezifischen Bedarfen sehr gut Auskunft erteilen können.

BERATUNGSANGEBOTE DER LEISTUNGSTRÄGER

Grundsätzlich haben auch alle in dieser Broschüre angegebenen Leistungsträger, bei denen ein Persönliches Budget beantragt werden könnte, eine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, leistungsberechtigte Personen hierzu kostenfrei zu beraten. Die Erfahrungen der Leistungsträger im Umgang mit dem Persönlichen Budget sind sehr unterschiedlich und entsprechend uneinheitlich sind auch die Beratungskompetenzen der zuständigen Mitarbeitenden. Trotzdem kann es sinnvoll sein, bereits im Vorfeld einer Beantragung Kontakt zum Leistungsträger aufzunehmen, um gegebenenfalls Informationen über Formulare, Verfahrenswege und Ansprechpersonen zu erhalten.

Nachfolgend sind noch einmal alle Leistungsträger mit Beratungsauftrag aufgelistet:

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
- Träger der Sozialen Pflegeversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der Alterssicherung der Landwirte
- Träger der Sozialen Entschädigung und der Soldatenentschädigung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Eingliederungshilfe
- Träger der Sozialhilfe

- Integrationsamt / Inklusionsamt
- Bundesagentur für Arbeit

Zu beachten ist hierbei, dass die jeweiligen Leistungsträger nahezu ausschließlich zu Leistungen ihres eigenen Leistungskatalogs beraten können. Nur die Träger der Eingliederungshilfe haben auch für die Leistungen anderer Leistungsträger einen gesetzlichen Beratungsauftrag. Sollte sich also abzeichnen, dass ein Persönliches Budget aus Leistungsbereichen mehrerer Leistungsträger bestehen wird, sollte eine Beratungsstelle aufgesucht werden, die umfassender beraten kann.

Weitere Beratungsstellen:

- Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (www.ksl-nrw.de)
- Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) – nur im Rheinland
- Hotline des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Telefon: 030 221 911 006 oder Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de
Außerdem können Sie das Gebärdentelefon erreichen unter E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de oder via Fax: 030 221 911 017
- Beratungshotline Persönliches Budget der Interessensvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e. V. (ISL)
Telefon: 030 235 935 190
Sprechzeiten: Die aktuellen Sprechzeiten sind auf der Webseite von ISL zu finden (<https://isl-ev.de/wer-wir-sind/beratung/#hotline>)
- Forsee e. V. (www.forsee.de)

Für die Beratung könnten nachfolgende Fragen relevant sein:

- Wie leben Sie jetzt?/ Wie möchten Sie leben?
- Welche Unterstützung in Art und Umfang benötigen Sie dafür?
- Wer kann die Unterstützung leisten?
- Wo und wann soll die Unterstützung stattfinden?
- Wo stellen Sie einen Antrag auf ein Persönliches Budget?
- Wer kann Ihnen helfen Ihren Antrag zu schreiben?
- Haben Sie einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe?
- Können Sie bereits genehmigte Leistungen in ein Persönliches Budget umwandeln?
- Wie argumentieren Sie vor dem Leistungsträger?
- Bei hohem Unterstützungsbedarf:
Wünschen Sie ein trägerübergreifendes Persönliches Budget oder mehrere Einzelbudgets?
- Wie viel Geld bekommen Sie?
- Werden mit dem Persönlichen Budget bisher gezahlte Leistungsansprüche gekürzt?
- Wie können Sie sicher sein, dass die Qualität der Unterstützung zu jedem Zeitpunkt gesichert ist?
- Wer begleitet Sie zum Hilfeplangespräch oder bei der Zielvereinbarung?

**DIE ALTERNATIVE? IN EINER
EINRICHTUNG LEBEN
ODER MIT EINEM
PFLEGEDIENST – DAS WÄRE
FÜR MICH KEIN LEBEN MEHR.**



**KATJA
FELLEN-
BERG**

**in Teilzeit berufstätig, erhält seit
mehr als zehn Jahren ihre Leistungen
als Persönliches Budget
für eine 24-Stunden-Assistenz.**

ANHANG

**GESETZLICHE
GRUNDLAGEN**



*Was genau steht im
Gesetz zum
Persönlichen Budget?*

§ 14 SGB I: BERATUNG

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

§ 5 SGB IX: LEISTUNGSGRUPPEN

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

§ 8 SGB IX: WUNSCH- UND WAHLRECHT DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

(2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht.

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

§ 29 SGB IX: PERSÖNLICHES BUDGET

(1) Auf Antrag der Leistungsberechtigten werden Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfes die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrations-/Inklusionsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Das Persönliche Budget kann auch nicht trägerübergreifend von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden.

Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. An die Entscheidung sind die Leistungsberechtigten für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

(2) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Leistungsberechtigten gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt. Das Bedarfsermittlungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach Kapitel 4 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind. § 35a des Elften Buches bleibt unberührt.

(3) Werden Leistungen zur Teilhabe in der Leistungsform des Persönlichen Budgets beantragt, ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger für die Durchführung des Verfahrens zuständig. Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf die Pflegekassen und die Integrations-/Inklusionsämter. Enthält das Persönliche Budget Leistungen, für die der Leistungsträger nach den Sätzen 1

und 2 nicht Leistungsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann, leitet er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Leistungsträger nach § 15 zu.

(4) Der Leistungsträger nach Absatz 3 und die Leistungsberechtigten schließen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets eine Zielvereinbarung ab. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfes,
3. die Qualitätssicherung sowie
4. die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn allein Pflegekassen Leistungsträger nach Absatz 3 sind und sie das Persönliche Budget nach Absatz 1 Satz 4 erbringen. Die Beteiligten, die die Zielvereinbarung abgeschlossen haben, können diese aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Leistungsberechtigten insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Leistungsträger kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Leistungsberechtigten die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhalten. Im Fall der Kündigung der Zielvereinbarung wird der Verwaltungsakt aufgehoben. Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen in Form des Persönlichen Budgets abgeschlossen.

§ 32 SGB IX: ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrighschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.

[...]

[Absätze 6 und 7]



Hinweis

Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler und deren Folgen ausgeschlossen.

PERSÖNLICHE ASSISTENZ MEHR ALS NUR HILFE.

„Ich arbeite, zahle Steuern, Sozialabgaben, leiste etwas und schaffe krisenfeste Arbeitsplätze – und trotzdem bin ich von wirtschaftlichem Abstieg bedroht.“

„Wenn ich nachts um drei ins Bett gehe und morgens um sechs Uhr wieder aufstehen muss, dann ist das meine Entscheidung.“

„Da wo ich hingehe, dahin folgt mir meine Assistenz.“

KATJA FELLEBERG

34 Jahre, in Teilzeit berufstätig, erhält seit fast acht Jahren ihre Leistungen als Persönliches Budget für eine 24-Stunden-Assistenz.

„Ich arbeite, zahle Steuern, Sozialabgaben, leiste etwas und schaffe krisenfeste Arbeitsplätze – und trotzdem bin ich von wirtschaftlichem Abstieg bedroht.“

„Wenn ich nachts um drei ins Bett gehe und morgens um sechs Uhr wieder aufstehen muss, dann ist das meine Entscheidung.“

„Da wo ich hingehe, dahin folgt mir meine Assistenz.“

KOMPETENZZENTREN SELBSTBESTIMMT LEBEN MEHR ALS EIN PROJEKT.

Das Persönliche Budget ist mehr als Geld. Das Persönliche Budget ermöglicht Menschen mit Behinderung, die von ihrer Beschäftigung empfangene Personengeldleistungen und Zuschüsse zu organisieren. Das Persönliche Budget wirkt für Freiheit, Selbstbestimmung und individuelle Wertschöpfbarkeit. Menschen mit Behinderung können ihr Leben aktiv selbst gestalten und sind nicht länger Objekt, sondern aktive Teilnehmer.

„Das Instrument des Persönlichen Budgets soll mithilfe vereinfachter Verfahren und qualifizierter Beratung weiterverbreitet werden.“

NRW KOLLISIONSVERTRAG (2017-2022)

Das nordrhein-westfälische Kollisionsabkommen (KAV) zwischen allen in ihrem Kantonen. Persönliches Budget, mehr als Geld. Es eine stärkere Nutzung des Persönlichen Budgets als. Es werden zielgerichtete Kollisionsverfahren, insbesondere Kollisionsverfahren, organisiert. Informationsmaterialien erstellt und es wird Unterstützung angeboten. Mehr Informationen zur Kollisionsverfahren finden Sie unter: www.kollisionsverfahren.nrw.de

Die Kollisionsverfahren sind folgendermaßen unterteilt:

- LWL**
- LVR**

Das hier präsentierte Kollisionsverfahren ist bei dieser Kollisionsverfahren und will Folgendes erreichen:

- Informieren:** Mit mehr Menschen als bisher sollen über das Persönliche Budget im Blick sein.
- Werkzeuge:** Mit mehr Menschen als bisher sollen die Persönliche Budget Verfahren entwickelt werden.
- Unterstützen:** Mit mehr Menschen als bisher sollen die Persönliche Budget Verfahren entwickelt werden und eine zentrale Beratungsstelle geschaffen werden.
- Umsetzung:** Mit mehr Anreizen und Demos als bisher sollen Menschen mit Behinderung bei der Nutzung des Persönlichen Budgets unterstützt werden.

tif KSL.NRW
Kollisionsverfahren Selbstbestimmt Leben

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Broschüre auch für Ihre Organisation weiterleihen würden. Das können Sie bei der Kunden-Servicehotline:

Kundenservicehotline tif KSL.NRW
Münsterstraße 14
43306 Gehrkebrunn
Telefon: 029 956400 30
E-Mail: info@ksl.nrw.de

ONJA LUKES

46 Jahre, Teamleitung im Bereich der Eingliederungshilfe beim Landschaftsverband Rheinland (LVR).

„Das Persönliche Budget bedeutet Freiheit – Menschen mit Behinderung sind souveräner über ihr Leben.“

„Verfahrensweise steuern den LVR in alle Richtungen ist noch zu erreichen.“

„Ein Antrag, der nicht gestellt wird, hat auch keine Chance durch den LVR positiv beschieden zu werden.“

PERSÖNLICHES BUDGET MEHR ALS GELD.

„Das Persönliche Budget bedeutet Freiheit – Menschen mit Behinderung sind souveräner über ihr Leben.“

„Verfahrensweise steuern den LVR in alle Richtungen ist noch zu erreichen.“

„Ein Antrag, der nicht gestellt wird, hat auch keine Chance durch den LVR positiv beschieden zu werden.“

„Das Persönliche Budget bedeutet Freiheit – Menschen mit Behinderung sind souveräner über ihr Leben.“

„Verfahrensweise steuern den LVR in alle Richtungen ist noch zu erreichen.“

„Ein Antrag, der nicht gestellt wird, hat auch keine Chance durch den LVR positiv beschieden zu werden.“

KSL für den Regierungsbezirk Arnsberg

Märkische Straße 239 a

44141 Dortmund

Telefon: 02 31 – 9 12 83 75

E-Mail: info@ksl-arnsberg.de

Internet: www.ksl-arnsberg.de

KSL für den Regierungsbezirk Detmold

Jöllenbecker Straße 165

33613 Bielefeld

Telefon: 05 21 – 32 93 35 70

E-Mail: info@ksl-owl.de

Internet: www.ksl-detmold.de

KSL für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Grafenberger Allee 368

40235 Düsseldorf

Telefon: 02 11 – 69 87 13 20

E-Mail: info@ksl-duesseldorf.de

Internet: www.ksl-duesseldorf.de

KSL für den Regierungsbezirk Köln

Xantener Str. 46

50733 Köln

Telefon: 02 21 – 29 29 36 0

E-Mail: info@ksl-koeln.de

Internet: www.ksl-koeln.de

KSL für den Regierungsbezirk Münster

Neubrückenstr. 12-14

48143 Münster

Telefon: 02 51 – 98 29 16 40

E-Mail: info@ksl-muenster.de

Internet: www.ksl-muenster.de

KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen

Holle-Straße 1 (Haus der Technik – Osteingang)

45127 Essen

Telefon: 02 01 – 43 75 57 70

E-Mail: info@ksl-msi-nrw.de

Internet: www.ksl-msi-nrw.de

Impressum

Koordinierungsstelle der KSL.NRW
Munscheidstraße 14
45886 Gelsenkirchen
Tel: 02 09 – 95 66 00 30
E-Mail: info@ksl-nrw.de

Texte:

KSL.Detmold, KSL.Münster, KSL-MSi-NRW und
Koordinierungsstelle der KSL.NRW

Fotos und Design:

Lucas Schnurre, Koordinierungsstelle der KSL.NRW

Druck:

Bonifatius GmbH Druck | Buch | Verlag

ISBN 978-3-9824316-1-1



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

